



<b>Betreff:</b>	<b>Nebenbeschäftigung von Lehrpersonen</b>
<b>Zahl:</b>	A/0191-Allg-L/2020
<b>Auskünfte:</b>	Referate Präs/3d und Präs/3e
<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	§ 40 LDG 1984 § 5 Abs. 1 VBG iVm § 56 BDG
<b>Ergeht an:</b>	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idgF, versteht man unter Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die die Lehrperson außerhalb ihres Dienstverhältnisses ausübt. Es ist dies jede Tätigkeit einer Lehrperson, die nicht zur Erfüllung der Dienstpflichten zählt. Sie kann, muss aber nicht erwerbsmäßig sein. Es kann sich somit um erwerbsmäßige unselbständige Tätigkeiten handeln (privatrechtliche Verträge) ferner um wirtschaftlich selbständige Tätigkeiten und schließlich auch um nicht erwerbsmäßige Tätigkeiten.

Gemäß § 40 Abs. 2 leg. cit. "darf der Landeslehrer keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet."

Die Verbotsnorm des Abs. 2 bezieht sich auf jede Nebenbeschäftigung (erwerbsmäßig oder nicht erwerbsmäßig). Die Lehrperson darf auch eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie mit dieser Bestimmung im Widerspruch steht.

Die Lehrperson hat von sich aus jede Nebenbeschäftigung zu unterlassen, die der Bestimmung des § 40 Abs. 2 leg. cit. nicht entspricht.

Gemäß § 40 Abs. 3 leg. cit. hat die Lehrperson jede **erwerbsmäßige** Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen, unverzüglich der Dienstbehörde zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt. Wenn demnach die Lehrperson meint, dass die Ausübung einer von ihr angenommenen erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung gemäß § 40 Abs. 2 leg. cit. zulässig sei, so ist diese allen Verpflichtungen nachgekommen, wenn sie diese Nebenbeschäftigung der Dienstbehörde meldet. Der Dienstbehörde bleibt es aber unbenommen, jederzeit die Unzulässigkeit der gemeldeten Nebenbeschäftigung festzustellen.

Gemäß § 40 Abs. 4 leg. cit. darf die Lehrperson,

1. deren Jahresnorm oder Lehrverpflichtung nach den §§ 45 oder 46 leg. cit. herabgesetzt worden ist oder
2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15h oder 15i MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a VKG in Anspruch nimmt oder
3. die sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 58c LDG 1984 befindet,

eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn dies die Dienstbehörde genehmigt. Durch das Erfordernis der Genehmigung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung gem. Ziffer 1 durch die Dienstbehörde soll verhindert werden, dass die Lehrperson, deren Wochendienstzeit auf die Hälfte herabgesetzt wurde, eine Nebenbeschäftigung ausübt, die im Widerspruch zum Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit steht.

Gemäß § 40 Abs. 5 LDG 1984 ist eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts jedenfalls zu melden.

Zudem bedarf es gem. § 40 Abs. 6 LDG 1984 der vorherigen Genehmigung durch die Dienstbehörde, wenn die erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung im Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie in der Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler/Schülerinnen der eigenen Schule und in der Aufnahme solcher Schüler/Schülerinnen in Kost und Quartier besteht.

Gemäß § 40 Abs. 7 LDG 1984 ist die Ausübung einer unzulässigen Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit von der Dienstbehörde unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen.

Die ob angeführten Bestimmungen kommen gemäß § 5 Abs. 1 VGB iVm § 56 BDG auch für Vertragslehrpersonen zur Anwendung.

Diejenigen Lehrpersonen, die bereits eine Nebenbeschäftigung ausüben und es bislang unterlassen haben diese zu melden, werden aufgefordert, umgehend eine entsprechende Mitteilung an die Dienstbehörde zu richten.

Der gegenständliche Erlass ist allen Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass 06-SHB-3/1-2016 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2021  
Für den Bildungsdirektor  
Dr. Peter Wieser